

Verordnung

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als untere Naturschutzbehörde
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

" Schauinsland "

vom XX.XX.XX

Auf Grund § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) sowie § 23 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, ber. S. 44) wird verordnet:

Die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über das Landschaftsschutzgebiet „ Schauinsland “ vom 29. März 1995 zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 12. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Der Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über das Landschaftsschutzgebiet „ Schauinsland “ vom 29. März 1995 wird für die in § 1 Ziffer 2 näher bezeichnete Fläche aufgehoben.
2. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassene Fläche hat eine Größe von 3.398 m². Sie betrifft das Flurstück 1056/9 und die (Teil-) Flächen des Grundstücks Flurstücknummer 1165 der Gemarkung Obermünstertal.
3. Die in das Landschaftsschutzgebiet neu einbezogene Fläche hat eine Größe von 3.500 m². Sie umfasst eine Teilfläche des Flurstück 1008 der Gemarkung Obermünstertal.
4. Die sich durch die Änderung ergebende neue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2.000 mit integrierter Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 grün dargestellt.
5. Die Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

§ 2

Die Änderungsverordnung mit den dazugehörigen Karten ist im Rathaus der Gemeinde Münstertal, sowie im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

79104 Freiburg im Breisgau, den XX.XX..2024

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Untere Naturschutzbehörde -

Störr-Ritter
Landrätin

Heilung von Verfahrensmängeln:

Nach § 25 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, ber. S. 44) ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde, Stadtstraße 3, 79104 Freiburg, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.